

BILLIE BÜRGER BEGEHRT!

ERFOLGREICH

Diese Bürgerbegehren in Sachsen hatten Erfolg:

- Jahnsdorf:** Für die Grundsanierung des Freibades (gegen Schließung) (2011)
- Mockrehna:** Gegen Errichtung von Windkraftanlagen (2002)
- Chemnitz:** Für ein neues Stadion für Chemnitz (2011)

Erfolgreich!
Der Bürgerentscheid ist dann erfolgreich, wenn die Mehrheit der Abstimmenden, mindestens aber 25% aller Wahlberechtigten, für das Anliegen stimmen. **Krass:** Die Bürger haben beschlossen! Jetzt ist der Beschluss für die Gemeinde bindend. **Basta!**

Hurra! Billie schwimmt im Glück. Also: im Freibad.



GESCHEITERT

Diese Bürgerbegehren in Sachsen waren nicht erfolgreich:

- Königsvartha:** Gegen Errichtung eines großen Supermarkts (2014)
- Gornau:** Für Disko-Erhalt („Jugendtanzgaststätte“) (2012)
- Lunzenau:** Gegen einen geplanten Zuchtbetrieb mit 40.000 Hühnern (2011)

Gescheitert :-)
Vielleicht macht es Sinn, das ganze Verfahren mit einer etwas anderen Forderung zu wiederholen? Andererseits: Anhand der ganzen Aktion und der öffentlichen Reaktionen und Diskussion weiß die Politik jetzt, dass viele Bürger den Beschluss zum Schwimmbad ablehnen – und wird das bei künftigen Entscheidungen hoffentlich berücksichtigen. Umsonst war die Sache also sicher nicht!

Was viel zu wenige wissen: Es gibt die direkte Demokratie in Sachsen.

Mit einem Bürgerentscheid können die Bürger selbst Aufgaben der Politik in die Hände nehmen.



Das ist Billie Bürger.
Billie ist sauer auf „die Politik“: Die hat beschlossen, das Freibad zu schließen! Das will Billie verhindern und dafür sorgen, dass die Bürger das selbst entscheiden. Darum plant Billie ein sogenanntes Bürgerbegehren. Na dann los!

Was ist ein Bürgerbegehren?

Ein Bürgerbegehren ist erstmal nur der Antrag der Bürger, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt werden muss, bei dem alle wahlberechtigten Einwohner abstimmen. Bekommt der Bürgerentscheid genug Zustimmung, müssen sich Politiker und Verwaltung an den Beschluss halten.

Zu Beginn: Wer ist zuständig?

Als erstes muss Billie klären, wer der richtige Ansprechpartner für das Anliegen ist: Der Gemeinde- bzw. Stadtrat? Der Landkreis? Beträfe das Thema das ganze Bundesland, wäre das vergleichbare Verfahren der Volksentscheid – und der Ansprechpartner der Sächsische Landtag. Billie braucht außerdem Mitstreiter: Im Gesetz ist geregelt, dass mindestens drei Personen als Vertreter des Bürgerbegehrens benannt werden müssen.

Die Unterschriften-Hürde

Ist das Anliegen überhaupt „wichtig“ genug, dass ausreichend Unterschriften zusammenkommen? Ein Bürgerbegehren benötigt in der Regel die Unterschriften von 10% der wahlberechtigten Einwohner. Achtung: Für die Unterschriftenlisten gibt es feste Regeln. Werden die nicht eingehalten, kann das Begehren scheitern! Die Formulierung der Fragestellung und der Argumentation sind dabei ebenfalls sehr wichtig.

Prüfung des Begehrens

Sobald die Unterschriftenlisten übergeben sind, muss der Gemeinderat prüfen: Sind alle Regeln eingehalten? Gibt es genug Unterschriften? Ist die Gemeinde überhaupt zuständig? Dann entscheidet sich, ob das Bürgerbegehren zugelassen wird oder nicht.

Zulässig!

Jetzt wird es spannend: Ist ein Bürgerbegehren erfolgreich, kommt es nicht selten vor, dass der Gemeinderat neu beschließt – und die Bürgerbegehren ihr Ziel erreichen. Oder es gibt einen Kompromiss – dann können sie entscheiden, ob sie den Entscheid noch wollen oder mit dem Ergebnis zufrieden sind.

Es wird abgestimmt!

Die dritte Variante: Es kommt wirklich zum Bürgerentscheid – spätestens drei Monate, nachdem das Begehren für zulässig erklärt wurde. Das läuft wie bei einer Wahl: An einem Sonntag sind alle wahlberechtigten Bürger aufgerufen abzustimmen. Die Organisation und Durchführung des Bürgerentscheids muss die Gemeinde übernehmen.

Billie erfährt: Der Gemeinderat prüft wirklich jede Unterschrift – und streicht die ungültigen von der Liste. Deswegen hat Billie gleich deutlich mehr Unterschriften gesammelt als die nötigen 10%

Unzulässig!

Entscheidet der Gemeinderat, dass das Begehren unzulässig ist, kann Billie beim Verwaltungsgericht klagen und die Entscheidung überprüfen lassen. Vielleicht kommt es dann doch noch zum Bürgerentscheid!

Gescheitert

Oh nein, im Bürgerentscheid ist nicht die erforderliche Mehrheit zusammengekommen. So gesehen sind das Begehren und der Entscheid erstmal gescheitert. Pech für Billie.



Sächsischer Landtag



Das Schwimmbad ist Sache der Gemeinde. Jetzt muss Billie klären: Finden sich genug Leute, die bei der Durchführung mitmachen?

Was Billie vorher nicht wusste: Damit das Bürgerbegehren rechtlich wirksam werden kann, muss es einen Vorschlag zur Finanzierung ihres Anliegens enthalten – also wie die Gemeinde den Weiterbetrieb des Schwimmbads bezahlen soll!



Bürgerbeteiligung in Sachsen

Das Bürgerbegehren (mit anschließendem Bürgerentscheid) ist ein Instrument der direkten Demokratie. Es kommt im kommunalen Bereich (in Gemeinden, Städten oder Landkreisen) zum Einsatz. Weitere Möglichkeiten sind hier der Einwohnerantrag und die Einwohnerversammlung, für die ebenfalls Unterschriften gesammelt werden müssen.

Auf Landesebene gibt es im Freistaat Sachsen die Möglichkeit, einen Volksantrag (benötigt mindestens 40.000 Unterschriften von sächsischen Bürgern) zu stellen, der an den Landtagspräsidenten übermittelt wird. Er kann dazu führen, dass der Landtag ein Gesetz beschließt. Scheitert der Antrag, können die Antragsteller ein Volksbegehren einleiten mit dem Ziel, einen Volksentscheid herbeizuführen. Hierfür benötigen sie allerdings 450.000 Unterschriften.

Als festes Instrument der repräsentativen Demokratie gibt es das Petitionsrecht. Eine Petition enthält ein konkretes Anliegen, das an die zuständige Stelle gesendet wird, die dann reagieren muss. Dies erfolgt meist in Schriftform oder über die Online-Seiten der jeweiligen Parlamente.

Mehr Informationen in der Broschüre „Möglichkeiten demokratischer Mitwirkung in Sachsen“: www.publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26346
Zum Petitionsverfahren im Sächsischen Landtag: www.landtag.sachsen.de/de/mitgestalten/petition/petitionsverfahren-137.cshtml

Mehr Informationen in der Broschüre „Möglichkeiten demokratischer Mitwirkung in Sachsen“: www.publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/26346
Zum Petitionsverfahren im Sächsischen Landtag: www.landtag.sachsen.de/de/mitgestalten/petition/petitionsverfahren-137.cshtml